

SATZUNG
des Angelsportvereins 1962
Mainflingen e.V.

(Gültig ab 4.8.1986)

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Angelsportverein 1962 Mainflingen e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Mainhausen. Der Gerichtsstand ist Seligenstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins:

Zweck des Vereins ist der Naturschutz und die Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern.

Weiter macht sich der Verein zur Aufgabe, im Sinne einer naturverbundenen und waidgerechten Ausübung des Angelsports auf die Jugend einzuwirken.

a) Tätigkeit des Vereins:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigung:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme:

a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann der Antragsteller bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

b) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Erklärung des Beitretenden über seinen Beitritt, in welcher die Satzung anerkannt wird, voraus.

c) Die Aufnahme Jugendlicher kann nur auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten erfolgen, der für die Tätigkeit des Jugendlichen haftet.

- d) Die passive Mitgliedschaft dient der Unterstützung und Förderung des Vereins.
- e) Die Vertretung des Antragstellers durch berufliche Rechtsvertreter ist nicht statthaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte.
- b) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt.
- c) Die Ausübung der Fischwaid an Vereinsgewässern ist den passiven Mitgliedern nicht gestattet.

2. Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gefassten Beschlüsse der Entscheidungsgremien anzuerkennen.
- b) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das komplette Jahr bis zum 31.03. zu entrichten. Über Härtefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand. Die Passivbeiträge sind bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres zu entrichten.
- c) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die vom Gesamtvorstand beschlossenen Arbeitsleistungen termingemäß zu erfüllen. Bei Nichtableistung ist die Ablösung durch Zahlung eines von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Ersatzbetrages bis zum Jahresende erforderlich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind außerhalb ihrer Amtsverpflichtungen von den angesetzten Arbeitsdienstleistungen befreit.
- d) Alle sonstigen beschlossenen Gebühren und Leistungen sind termingerecht zu erbringen.

§ 7 Beiträge und Gebühren:

Die Eintrittsgebühren und Monatsbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Alle Beiträge und Gebühren sind Bringschulden. Eintrittsgebühren werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Tod eines Mitgliedes
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Ausnahmen kann der Gesamtvorstand zulassen. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenwidrige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.

- b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt.
- c) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen am Gewässer strafbar macht, andere zu einer solchen anstiftet
- d) wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt.
- e) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Entschuldigung mehr als drei Monate in Verzug ist.
- f) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, wie z.B. durch Veräußerung der Beute, ausnutzt.

Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des gesamten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

An Stelle eines Ausschlusses kann die zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern erfolgen.

Innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen der Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhalts und Anhören des Beschuldigten auf Aufhebung, Minderung oder Bestätigung entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform.

Durch Einspruch wird der Ausschluss nicht aufgehoben oder ausgesetzt. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Die Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter ist nicht statthaft.

§ 9 Der Vorstand des Vereins:

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Geschäftsführenden, dem erweiterten Vorstand und dem Gesamtvorstand zusammen.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

der Vorsitzende für Gewässer, der Vorsitzende für Verwaltung und Finanzen, der Vorsitzende für Sport und Veranstaltungen, der Kassierer und der Protokollführer.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet, soweit erforderlich, die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung vor. Der Verein wird in Rechtsfragen von zwei Vorsitzenden vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Geschäftsführender Vorstand, 1. Gewässerwart, 1. Zuchtgewässerwart, 1. Sportwart, 1. Jugendwart.

Gesamtvorstand: erweiterter Vorstand. Gewässerwarte, Zuchtgewässerwarte, Sportwarte, Jugendwarte, Gerätewarte, Mitglieder des Veranstaltungsausschusses.

Die drei Vorsitzenden gehören Kraft ihres Amtes dem Interessengemeinschaftsvorstand als stimmberechtigte, der 1. Gewässerwart und der 1. Zuchtgewässerwart als stellvertretende Mitglieder an.

Sämtliche Vorstandesämter sind Ehrenämter.

Die Vorstandswahlen erfolgen in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl eines Ersatzes statt. Das betreffende Mitglied ist verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterzuführen und ordnungsgemäß dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

Die Geschäftsverteilung des Gesamtvorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom jeweiligen Gesamtvorstand beschlossen wird und für die Dauer seiner Amtszeit Gültigkeit hat.

Es ist ein Protokoll zu führen, in das die Niederschriften der Versammlungen und der Vorstandssitzungen einzutragen sind. Insbesondere müssen alle Beschlüsse im Protokoll niedergeschrieben sein. Die Protokolle sind von einem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenführung:

1. Der Kassierer hat die Kasse des Vereins zu verwalten und alle regelmäßig wiederkehrenden Geldgeschäfte zu erledigen. Der geschäftsführende Vorstand verfügt im Rahmen des von ihm erstellten und von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Budgets für das jeweilige Geschäftsjahr selbständig über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Nachträge zum Budget können von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er hat über von ihm getroffenen Entscheidungen der Jahreshauptversammlung zu berichten.

2. Die Vorsitzenden sind jederzeit berechtigt mit den beiden Revisoren Kassenrevisionen vorzunehmen,

3. Das Barvermögen des Vereins ist nach Möglichkeit zinsbringend bei einem Geldinstitut in Mainhausen anzulegen. Bankvollmachten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Revisoren:

In der Jahreshauptversammlung werden für das laufende Geschäftsjahr zwei Revisoren gewählt, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 12 Jahreshauptversammlung:

1. Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres statt.

2. Die Jahreshauptversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

3. Die Jahreshauptversammlung hat das Recht, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen zu beschließen.

4. Die Jahreshauptversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag ist geheime Wahl möglich. Alle anderen Vorstandsmitglieder können in Einzel- oder Gruppenwahl gewählt werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei Vorstandswahlen erfolgt bei Stimmgleichheit Stichwahl.

7. Neben der Jahreshauptversammlung kann der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Vorschriften der Ziffern 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 13 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle drei Monate statt. Die Einladung zu besonderen Mitgliederversammlungen ist zulässig. Die Versammlungstermine werden in den Mitgliederversammlungen mitgeteilt und außerdem auf den Vereinstafeln bekannt gegeben.

2. Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Ehrung von Mitgliedern:

Ehrungen werden für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein vorgenommen.

Die Form der Ehrung wird durch den Gesamtvorstand geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins:

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 12, Absatz 2, 3, 5 und 6 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Gesamtvorstand und eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mainhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen ist ausschließlich für den Naturschutz und die Landschaftspflege zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft; die bisherigen Satzungen treten am gleichen Tag außer Kraft.